

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 19

Ausgegeben Oppeln, den 9. Mai 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 21, 22, 23 und 24 des Reichsgesetzblatts, S. 187; Remonteankauf für 1914, S. 188; Aenderungen im Verzeichnisse der in den Anlagen zum Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn aufgeführten Sperrgebiete, S. 188; Tarif für die Hafenanlagen in Oppeln, S. 188; Nachforschung nach einer Kraftwagen-Zulassungsbescheinigung und einem Führerschein, S. 191; Sachverständiger zur Prüfung der Einrichtung und des Betriebs von Aufzügen und Fahrstühlen, S. 192; öffentliche Belobigung für Lebensrettung, S. 192; Abständnahme von dem Erfordernis einer Genehmigung zur Ablagerung von Baggerböden bei Zuführung alter Wasserläufe und Geländebertiefungen am Klobnitzkanal, S. 192; Verleihung des Rechts zur Vornahme von Dampffessel-Untersuchungen, S. 192; Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheere, in der Marine und in den Schutztruppen eingestellte Söhne, S. 192; Lotterie der Gartenbauausstellung in Altona, S. 192; Aufhebung der Polizeiverordnung vom 4. 8. 1893, betreffend das Mitführen von Rasch- und Erwaren seitens der Pumpen- und Knochenhammer, S. 192; Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer, S. 193; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Einfuhr von Geflügel, S. 193; Disziplininspektion b. L. Schulen in Besshammer, Gziszowa pp., S. 195; Verpachtung der Königl. Domäne Somade, S. 195; Auslösung von Kattowitzer Stadtanleihscheinen, S. 195; Umgemeindung des Vorwerks Kionslas nach Dschoma, S. 196; Enteignungen in Hohenlinde und Kattowitz, S. 198; Wanderlehrertätigkeit im Sommerhalbjahr 1914, S. 197; Viehseuchen, S. 197; Personalnachrichten, S. 197.

Reichsgesetzblatt.

430. Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4364 das Gesetz über die Folgen der Behinderung wechsel- und scheidrechtlicher Handlungen im Ausland, vom 13. April 1914, unter

Nr. 4365 eine Bekanntmachung, betreffend die Orte, die im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind, vom 20. April 1914, und unter

Nr. 4366 eine Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Schriftverkehr, vom 20. April 1914.

431. Die Nummer 22 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4367 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abzug von Kalfsalzen, vom 24. April 1914, unter

Nr. 4368 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abzug von Kalfsalzen, vom 24. April 1914, und unter

Nr. 4369 eine Bekanntmachung, betreffend

die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 25. April 1914.

432. Die Nummer 23 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4370 eine Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Inkraftsetzung dieses Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, die Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien sowie die dadurch erforderlich gewordenen Aenderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen, vom 22. April 1914.

433. Die Nummer 24 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4371 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Baltischen Ausstellung in Wismar 1914, vom 28. April 1914, und unter

Nr. 4372 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914, vom 29. April 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

227. Remonteanlauf für 1914.

1. Zum Anlauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- Am 15. Mai 8^o B. in Oppeln,
 " 16. Mai 8^o B. in Kosel Oberschles.,
 " 18. Mai 8^o B. in Gleiwitz,
 " 19. Mai 9^o B. in Pleß (Hof der Domäne Schädlich),
 " 20. Mai 11^o B. in Lublinitz,
 " 22. Mai 8^o B. Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschles.,

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien werden nicht gekauft.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, bezüglichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Entlieferung in das Depot usw. als Klopfigste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Entlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glatter, starkem einstück gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. Haack.

434. Bekanntmachung. Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im Österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und II a zum Viehschnecken-Ubereinstimmen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 Reichs-

Ges. Bl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

Hinzuzusetzen:

"Bezirkshauptmannschaft Elbogen."

XI. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Hinzuzusetzen:

"Bezirkshauptmannschaft Kralup."

Anlage II a.

XXII. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Hinzuzusetzen:

"Bezirkshauptmannschaft Kralup."

XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

Hinzuzusetzen:

"Bezirkshauptmannschaft Elbogen."

Berlin, den 19. März 1914.

Der Reichskanzler.

1f XII. 872. J. A. von Jonquidres.

435.

T a r i f

für die Hafenanlagen in Oppeln.

Es ist zu entrichten

- I. an Umschlaggebühren einschließlich Ufergeld.

A. für den Umschlag von Wagenladungsgütern (d. h. in Mengen von 5 t und darüber).

1. vom Eisenbahnwagen oder Ufer auf das Schiff:

a) an den Kohlentippern je Waggon 1,— M.

b) an den Rutschen

für Güter, die nachstehend nicht genannt sind je t 10 Pf. *)

für Getreide und Mühlenfabrikate in Säcken } je t 20 Pf.

für Gufer in Säcken } je t 20 Pf.

für Grubenholz, Stangen, Eatten-, Schleif-, Kullen- und Brennholz, je t 30 Pf.

für Bretter } je t 40 Pf.

für Faßdauben } je t 40 Pf.

für Stab- und Fassoneisen } je t 40 Pf.

für Drahtstifte und Drahtnägeln in Päckchen } je t 40 Pf.

für Bleischat in Beuteln } je t 40 Pf.

für Kohlenbriketts } je t 40 Pf.

c) an den Kränen: für Güter, die nachstehend nicht genannt sind je t 40 Pf. *)

für Kohlenstifte in Kisten je t 50 Pf.

für Röhren, Säulen, Schienen, eiserne Brückenteile, eiserne Träger, eiserne Masten, eiserne Schwellen, Eisenbleche über 8 m Länge, sowie

*) Ausnahme zu I A 1 b c und A. 2.

Beenden sich unter den im Tarif nicht namentlich aufgeführten, solche Güter, deren Umschlag nach Entscheidung des Hafensamts besonders schwierig ist, so ist ein Zuschlag von 50 b. S. zu den vorgeschriebenen Abgabenlagen zu entrichten.

langes Stab- und Fassoneisen, das nicht gerutcht werden kann	je t 70 Pf.
für Rindbleche in Tafeln	
für Zucker in Kisten, Fässern, Breden	
für Holzstoff, Zellulose und Papier in Ballen oder Packen	je t 70 Pf.
für Jute, Flach, Hanf und Berg in Ballen	
für Wolle, Baumwolle und deren Abfälle	
für Holzstämme, Holzpfähle, Kant-hölzer, Bohlen bis 12 m	je t 80 Pf.
für Eing- und Rantthölzer über 12 m lang	je t 1,00 W.
für Glas- und Porzellan in Kisten	je t 1,20 W
für Bergzin, Spiritus und Säuren aller Art in Fässern	je t 0,80 W.
für desgl. in Ballons	je t 1,50 W.

2. vom Schiff in den Eisenbahnwagen oder auf das Ufer: an den Kränen:

für Güter, die nachstehend nicht aufgeführt sind je t 50 Pf. *)

für Reisschalenmehl in Säcken	je t 60 Pf.
für Ripse, Häute	
für Quebrachholz in Säcken	
für Stab- und Fassoneisen, Stahl und Eisen in Stangen, Knüppeln, Bunden oder Blöcken	
für Jute, Flach, Hanf, Berg in Ballen und Bunden	je t 70 Pf.
für Wolle, Baumwolle und deren Abfälle in Ballen	
für Säcke und Lumpen in Ballen	
für Tabak in Ballen	
für Röhren, Säulen, Schienen, eiserne Träger, eiserne Schwellen, eiserne Brückenteile, eiserne Masten, Brennstoffparer	je t 90 Pf.
für Maschinenteile	
für Drahtnägeln, Drahtstifte in losen Päckchen	
für Nusseln in Bunden	
für Kupferdraht, Kupfer in Brocken und Würfeln	
für Bleche, lose oder gebündelt	
für Holzstämme, Holzpfähle, Kant-hölzer, lange Bohlen	je t 90 Pf.
für Zellulose, Holzstoff und Papier in Packen	
für Farbhölzer, lose	
für Oele, Mineralöle, Spiritus, Bergzin, Säuren in Fässern	

für flüssige Mineralsäure in Ballons je t 1,50 W.
für Eisen und Stahl, alt, abgängig je t 1,10 W.

Anmerkung: In den Frachttarifen des Ausnahmeariffs 7 h des deutschen Eisenbahngütertariffs (Egze zum Hochofenbetriebe in Oberschlesien) ist die Krangebühr und die Ueberfahrgebühr (s. Abschnitt III) bereits enthalten. Eine Berechnung beider Gebühren für die auf Grund dieses Tariffs abzufertigenden Sendungen unterbleibt daher. (Gültig bis 14. Februar 1915).

B. Für die Ver- und Entladung von Gütern in Mengen unter 5 t und von Stückgütern

a) an den Ratschen je t 40 Pf.
b) an den Kränen je t 2,— W.

Mindestens wird die Gebühr für 2 t erhoben.
Zusätzliche Bestimmung zu I.

Bei Berechnung der Gebühren bleiben Bruchteile einer Tonne von weniger als 0,5 t außer Ansaß. Bruchteile von 0,5 t und mehr werden auf volle Tonnen aufwärts abgerundet.

II. an Gebühren für Benachrichtigungen: für die Aufforderung an die Schiffer zum Anlegen unter den Umschlagsvorrichtungen werden erhoben 5 Pf.

III. an Ueberfahrgebühr, Umstellgebühr und Wagenstandgeld:

Für alle zum Wasserumschlag gelangenden oder aus dem Schiff oder vom Ufer in Eisenbahnwagen umgeladenen Güter wird neben der tarifmäßigen Fracht für Doppeln Hfen von der Eisenbahnverwaltung eine Ueberfahrgebühr von 50 Pf. für den Wagen erhoben (s. auch Anmerkung C zu I).

Muß ein zur Be- oder Entladung bereitgestellter Wagen wegen Ausbleibens des Schiffers fortgesetzt werden; so wird hierfür eine weitere Gebühr von 50 Pf. erhoben. Die gleiche Gebühr wird fällig, wenn der Wagen nach Eintreffen des Schiffers wieder angerückt werden muß.

Verzögert sich das Anlegen des Schiffers über die im Deutschen Gütertarif festgesetzte Sakerfrist hinaus, so wird das im Nebengebühren-tarif zum Deutschen Eisenbahngütertarif vorge-sehene Wagenstandgeld erhoben.

IV. an Wiegegebühren für Verwiegung auf Antrag:

für Wagenladungs-güter je Wagen . . . 1,00 W.
für den leeren Wagen 1,00 W.

V. an Zählgebühren:

für Feststellung der Stückzahl
a) bei Stückgütern

für je — auch nur angefangene — 20 Stück
0,10 W.
mindestens für die Frachtbrieffendung 0,20 W.
höchstens für die Frachtbrieffendung 3,— W.

b) bei Wagenladungs-gütern
für je — auch nur angefangene — 20 Stück 0,10 W.
mindestens für den Wagen 1,— W.
höchstens für den Wagen 3,— W.

*) Ausnahme zu I A 1 b c und A 2.
Befinden sich unter den im Tarif nicht namentlich aufgeführten, solche Güter, deren Umschlag nach Entscheidung des Hofenamts besonders schwierig ist, so ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu den vorgezeichneten Abgaben-Hfen zu entrichten.

VI. an Siegegebühren.

1. Für die Benutzung des Hafens ist zu entrichten:

	Winterhafengeld								Sommerhafengeld											
	für die ganze Winterzeit				bei Berechnung nach Tagen				für die ganze Sommerzeit				bei Berechnung nach Tagen							
					vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage						vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an		vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage	
					für jeden Tag								für jeden Tag							
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	4	—	—	—	12	—	10	—	08	—	06	—	—	—	16	—	20	—	20	
B. Von Schlepp- und Personendampfern	40	—	1	20	1	—	—	—	80	—	60	—	—	—	75	—	90	—	90	
a) bis einschl. 100 qm																				
b) über 100 qm bis ein. } des benutzten	60	—	1	80	1	50	1	20	—	—	90	—	—	—	90	1	20	1	20	
schlechtlich 300 qm } Flächenraumes	75	—	2	25	1	90	1	50	1	10	—	—	—	—	1	05	1	35	1	35
c) über 300 qm																				
C. Von Fähr-, Fahr- und Baggerprahnen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	3	—	—	—	10	—	07	—	05	—	03	—	—	—	03	—	03	—	06	
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerfährnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	

Graschiffe, deren Ladung auf der Bahn nach inländischen Orten geht, zahlen für die Dauer der Entladung und Wiederbeladung nur ein Drittel der Hafengebühren (Gültig bis einschließlich 14. Februar 1915).

Zu B. und C. Der der Abgabeberechnung zugrunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radlastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

2. Die Winterzeit, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, beginnt und endet zu gleicher Zeit, wie sie jeweilig durch den königlichen Wasserbauinspektor für den Cojeler Hafen bestimmt und bekannt gemacht wird.

Während des übrigen Teiles des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, gelangt das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage ab seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

3. Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis spätestens zum Schluß des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen dem Hafensammler anzuzeigen.

Für die während der Winterzeit einlaufenden

Fahrzeuge der unter 1 A, B und C aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen unter 4 Abgabefreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten sollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schluß des dritten Tages der Winterzeit ab.

Bersäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabepflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zustehende Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Tage für die ganze Winterzeit entrichten.

Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit, ebenso wie für die ganze Sommerzeit, hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen; bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete (Sommer- und Winter-) Hafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

4. Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Oppelner Hafen früher zugebrachten Begezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

Fahrzeuge, welche schon in einem staatlichen Oberhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Oppelner Hafens in derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger, als das in diesem Tarif für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nach erhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeugs bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Begezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

5. Fahrzeuge, welche dem Könige, dem preussischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handfähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen, sind abgabenfrei.

6. Die zur Einziehung kommenden Abgabebeträge werden auf volle fünf Pfennige nach oben abgerundet.

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft. Der Tarif für den staatlichen Sicherheitshafen zu Oppeln vom 16. Mai 1904 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
gez. Peters.

Im Auftrage.
gez. Busensky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage. gez. Dulheuer.

III. A. 7. 55. O/H. 23. O. g. 1620 W. d. 3. A.
II. b. 3352 W. f. S. u. G.
I. 4806 S. W.

Vorstehender Tarif wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die nach Abschnitt VI. 4 Absatz 2 in Betracht kommenden staatlichen Oberhäfen sind zur Zeit die Häfen zu Cosel, Oberschlesien, Oppeln (Mühlgraben), Tiergarten, Breslau, Maltitz, Glogau, Tschieritz, Frankfurt a. O. und Rentitz, ferner die Schiffstiegestellen in den Schleusenunterkanälen bei Briesg, Bunden und Rattwitz, sowie die Schiffstiegestellen in dem Roppen-Schnauer Schleusenunterkanal.

Uebrigens gelten die Bestimmungen des Abschnitts VI. 4 Absatz 2 auch für den städtischen Hafen zu Neusalz a. O.

Breslau, den 29. April 1914.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung.

Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

gez. S. Roßler.

D. P. II. III. 1913. T. 3./V. Ia Vib/XIX.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

436. Dem früheren Bankinhaber, Leutnant a. D. Kurt Viktor Klop, f. Rt. in Glogau, zuletzt in Biegnitz, Pfaffenstraße 21, ist am 24. Mai 1911— I D. Kr. 773— sein 4 sitziger Personen-Kraftwagen aus der Fabrik Rappe und Sohn in Apolda, Fabriknummer 1655, Kraftquelle Benzinmotor, Anzahl der P. S. 12 (Steuerformel 5,68 P. S.) Eigengewicht 750 unter dem Kennzeichen I K 849 zugelassen worden.

Da die Steuerkarte am 5. Januar d. Jz. abgelassen aber trotz Erinnerung bisher nicht erneuert wurde, sollte die Zulassungsbescheinigung eingezogen und die Kennzeichen durch Eisernen der Dienststempel unbrauchbar gemacht werden.

Klop hat sich am 31. Dezember 1913 auf Reisen hier abgemeldet; sein gegenwärtiger Aufenthaltsort konnte trotz Nachforschungen nicht ermittelt werden.

Ich erlaube das Fahrzeug im Betretungsfalle anzuhalten, die Zulassungsbescheinigung einzuziehen und dem Regierungspräsidenten in Biegnitz zu Nr. I D K 462 III alsbald einzureichen. Die Dienststempel sind auf den Kennzeichen zu vernichten. Wrt ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 27. April 1914.

Der Regierungspräsident.

S. A. Wackerzapp.

Ia. VI. 5/782.

437. Dem Mechaniker Nikolaus Lorenz, geboren am 5. März 1892 zu Guren, Kreis Trier Land, wohnhaft in Guren, Helenenstraße 19, ist der vom Regierungspräsidenten in Trier am 22. November 1910 Biste Nr. 138 für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschine Klasse 3 b ausgestellte Führerschein anwendet worden.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe des Führerscheines eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle d. r. damit beiroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Trier zu Nr. I D K 138 F alsbald einzureichen. Mit ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Vorenz hat unter dem 18. d. Mts. einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 27. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Waderzapp.

I a. VI 5 Nr. 781.

438. Auf Grund des § 37 Absatz II der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 12. Juni 1913 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 33) habe ich den beim Dampfessel-Überwachungsverein in Oppeln beschäftigten Diplom-Ingenieur Herrn Mertens als Sachverständigen im Sinne der Verordnung anerkannt und zur Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der Kreise: Oppeln, Stadt und Land, Falkenberg, Grottkau, Meisse, Neustadt, Proschütz, Co'el, Groß Strehlitz, Kreuzburg, Lublitz, Rosenberg und Rathbor ermächtigt.

Oppeln, den 27. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XXIV 347. Abegg.

439. Dem Forstarbeiter August Stadczyk aus Niedrowitz, Kreis Gr. Strehlitz, und dem Hausbesitzer Johann Schelski aus Ujest, Kreis Gr. Strehlitz, welche am 23. Februar d. Js. die auf dem Klodnitzkanal eingebrochene Arbeiterin Elisabeth Soak aus Niedrowitz gemeinschaftlich vom Tode des Ertrinkens gerettet haben, wird in Anerkennung der hierbei bewiesenen Entschlossenheit und Hilfsbereitschaft eine öffentliche Verlobigung erteilt.

Oppeln, den 28. April 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/657. J. B. Weber.

440. Beschluß. Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1906 wird mit Zustimmung des hiesigen Bezirksausschusses für das Uberschwemmungsgebiet der Klodnitz die Ablagerung von Saggerboden zur Schiffbarhaltung des Klodnitzkanals insoweit es sich um Zufüllung alter Wasserläufe und Geländeverletzungen handelt, und die Ablagerung die Höhe des angrenzenden Geländes nicht überschreitet, als eine Unternehmung bezeichnet, bei der wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung abgesehen werden soll.

Oppeln, den 27. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I a 2 XIV/XXV/XXI 206.

441. Dem Ingenieur Herrn Enderlin beim Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. April d. Js. — III 3554 — das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder in staatlichem Auftrage unterstellten Dampfessel verliehen worden.

Oppeln, den 29. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Dr. Brandes.

I G. XXIV. 330.

442. Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutzgruppen eingestellte Söhne.

In Nr. 15 des Reichsgesetzblattes für 1914 ist eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, enthaltend die vom Bundesrat am 26. März d. Js. beschlossenen Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutzgruppen eingestellte Söhne veröffentlicht worden.

Weitere Ausführungsvorschriften werden in den nächsten Tagen in den einzelnen Kreisblättern bekannt gemacht werden.

Auf diese Ausführungsvorschriften wird besonders hingewiesen.

Oppeln, den 29. April 1914

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

Ia. XXIII/653 II.

443. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 23. April 1914 dem Magistrat der Stadt Altona die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der in diesem Jahre in Altona stattfindenden Gartenbauausstellung eine öffentliche Verlosung von Juwelen, Silbergeräten und sonstigen Erzeugnissen des Kunstgewerbes zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 2 M. ausgegeben werden und 7369 Gewinne im Gesamtwerte von 125000 M. zur Auspielung gelangen.

Dieziehung wird voraussichtlich im Januar 1915 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 30. April 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII Nr. 523. Simons.

444. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893

(Ges. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung, betreffend das Mitführen von Fleisch- und Gewaren seitens der Pumpen- und Knochenhändler vom 4. August 1893 (Amtsbl. S. 349) wird aufgehoben.

Oppeln, den 1. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I. f. XXV. 83.

445. Die Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien finden in diesem Jahre

in Ratibor am 6. Juni und

in Gleiwitz am 7. Juli statt.

Oppeln, den 1. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. a. X. 540.

Piezza.

446. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Ausführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 (A. Bl. S. 344) wird hiermit auf Grund der §§ 7 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des genannten Herrn Ministers folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr lebenden Geflügels aus dem Auslande darf nur stattfinden auf den Grenzübergängen bei Gollkowitz-Sandhäuser, Zawisna, Herby, Baingow, Myslowitz, Oswiecim und Oberberg.

Der Fuhrtransport von russischen Gänsen auf den Wegestrecken von den Grenzübergängen bei Zawisna, Herby, Baingow und Modrzejow nach den Bahnhöfen Zawisna, Pr. Herby, Laurahütte und Myslowitz bleibt bis auf weiteres gestattet.

§ 2. Die im § 3 der ministeriellen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) vorgeschriebene Untersuchung des Geflügels findet statt:

in Gollkowitz-Sandhäuser durch den Kreisierarzt zu Kreuzburg,

in Zawisna durch den Kreisierarzt zu Rosenbergl,

in Herby durch den Kreisierarzt zu Lublitz,

in Baingow bezw. Laurahütte durch den Kreisierarzt in Ratibor,

in Myslowitz durch den Kreisierarzt zu Ratibor,

in Oswiecim durch den Kreisierarzt zu Pleß und

in Oberberg durch den Kreisierarzt zu Ratibor.

Zur Vermeidung unnötiger Transportverzögerungen ist das Eintreffen der untersuchungspflichtigen Geflügelsendungen an der Grenze dem zuständigen Kreisierarzt spätestens bis zum Abende vor dem Einfuhrtage anzuzeigen.

Für den Fall, daß die betreffenden Kreisierärzte verhindert sein sollten, die Untersuchung der Geflügeltransporte noch am Tage ihres Eintreffens an der Grenze vorzunehmen, haben sie die Ausführung der Untersuchungen ihren amtlich bestellten Vertretern zu übertragen.

An den Grenzübergängen Herby, Myslowitz, Oswiecim und Oberberg findet die tierärztliche Untersuchung an den Wochentagen stets, in Baingow dagegen nur am Montag und Mittwoch jeder Woche und zwar am Montag in der Zeit von 3—4 Uhr nachmittags und am Mittwoch von 4—5 Uhr nachmittags ohne die Zahlung einer besonderen Gebühr an die betreffenden Tierärzte statt.

Wird die Untersuchung des einzuführenden Geflügels zu anderen Tagen bezw. Stunden, als oben bezeichnet, oder über die Grenzübergänge in Gollkowitz-Sandhäuser oder Zawisna verlangt, so haben die Importeure außer der im § 6 Abs. 1 dieser Anordnung festgesetzten Gebühr hierfür den Tierärzten eine besondere Vergütung zu entrichten. (vergl. § 6 Abs. 2).

§ 3. Das mit der Eisenbahn eintrifftende Geflügel ist stets zum Zwecke der Untersuchung zu entladen, sofern es sich nicht um sogenannte Spezialwagen mit Innengängen handelt, in denen eine genaue Untersuchung aller Tiere auch ohne Entladung stattfinden kann. In diesen Wagen darf die Untersuchung des Geflügels vorläufig ohne Ausladung erfolgen, falls nicht etwa verdächtige Erscheinungen eine genauere Prüfung erfordern. Inwiefern das auf dem Landwege zu Wagen eingebrachte Geflügel zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung zu entladen ist, bestimmt der zuständige Kreisierarzt oder sein Vertreter.

Die tierärztliche Untersuchung des mit der Eisenbahn eingehenden Geflügels hat vor oder bei der zollamtlichen Revision, gegebenenfalls bei seiner Entladung stattzufinden. Bei den unter Bahnverschluss eintrifftenden Geflügelsendungen darf die Verschlußplombe erst im Beisein des mit der Untersuchung beauftragten Tierarztes abgenommen werden.

§ 4. Die bei der tierärztlichen Untersuchung als verseucht oder verdächtig befundenen Geflügelsendungen, sowie alles Geflügel, das mit diesen zu derselben Sendung gehört oder — bei mehreren kleineren Sendungen — in denselben Wagen oder Wagenabteil befördert worden und der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen ist, sind von der Einfuhr auszuschließen.

■ Falls mit der Möglichkeit zu rechnen ist,

daß an der Grenze zurückgewiesene Sendungen doch wieder zur Einfuhr gelangen, können die nicht augenscheinlich stark verseuchene Geflügel- sendungen nach geeigneten Stellen des Inlandes mit Genehmigung der Polizeibehörde des Verbringungsortes zur Abschächtung und Durchseuchung geschafft oder an dem Grenzübergang abgeschächtet werden, oder dort durchseuchen.

Die amtliche Erklärung des Tierarztes über den **Ausbruch der Seuche** ist stets auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen. Diese Untersuchungen (Untersuchung eines Ausstrichpräparates von Herzblut und Jimpfung) sind von dem Tierarzte mit möglichster Beschleunigung spätestens aber innerhalb 12 Stunden nach der ersten Feststellung, auszuführen.

Bei den seuchenfrei oder unverdächtig befundenen, zur Einfuhr nach Deutschland zugelassenen Geflügelsendungen hat der untersuchende Tierarzt eine mit seinem Dienststempel versehene Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach dem anliegenden Muster auszustellen, die dem Viehpöbß beizufügen ist.

Die Vorschriften in Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenabkommens und in Ziffer 5 des Schlussprotokolls dazu werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 5. Befreit von den Vorschriften dieser und der viehpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) sind neben dem im Post- und Reisegepäckverkehr sowie dem zur unmittelbaren Durchfuhr durch Deutschland bestimmten Geflügel auch die nicht mit der Eisenbahn eingehenden aus weniger als 20 Stück bestehenden Geflügelsendungen, sofern sie aus denjenigen Gebieten des benachbarten Auslandes kommen, die zwischen der preussischen Landesgrenze und einer 25 km davon entfernt gezogenen Linie belegen sind und zum Verbrauch für die Bewohner der Grenzreise und des Oberschlesischen Industriezirks, umfassend die Kreise Neutchen-Stadt und -Land, Raitowitz-Stadt und -Land, Königsgrütze, Larnowitz, Jorbze und Gletwitz-Stadt bestimmt sind. Letzteres Geflügel darf an allen Grenzübergängen eingebracht werden. Es darf jedoch im Inlande nicht zu Fuß getrieben werden.

§ 6. Für die Untersuchung des Geflügels an der Grenze einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen (§ 4 Abs. 4) werden folgende Gebühren zur Staatskasse erhoben:

- bei Hänsen für Sendungen von 1—500 Stück 2 Mark,
- für jede weiteren 250 Stück 1 M., für eine

Eisenbahnwagenladung jedoch nicht mehr als 4 Mark,

- bei sonstigem Geflügel 0,30 M. für je 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 2 M. für die einzelne Sendung.

Falls ausnahmsweise Untersuchungen außerhalb der bestimmten Einfuhrstellen erfolgen, haben die Einbringer außer den im vorigen Absatze festgesetzten Gebühren an die Tierärzte noch folgende Vergütungen zu entrichten:

- bei Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes die den Kreis-Tierärzten gesetzlich zustehenden Reisekosten und Tagegelber;
- bei Untersuchungen am Wohnorte des Tierarztes oder innerhalb einer Entfernung von 2 km von demselben bei Hänsen für Sendungen bis zu 500 Stück 3,00 M., für jede weiteren 500 Stück 1,00 M. mehr, jedoch nicht über 5,00 M. für die ganze Sendung, bei sonstigem Geflügel 0,40 M. für je 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 3,00 M. und nicht mehr als 6,00 M. für die Sendung.

§ 7. Für die gemäß § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 (Amtsblatt Seite 344) bei der **Enladung oder Auslieferung** des Geflügels im Inlande vorzunehmende kreis-Tierärztliche Untersuchung einschließlic der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, erhalten die Tierärzte von den Einbringern zu zahlende Gebühren nach den Sätzen in § 6 Abs. 1, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 18 M. für den Untersuchungstag. Für Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes haben die Einbringer außer den Gebühren die gesetzlichen den Kreis-Tierärzten zustehenden Reisekosten zu entrichten; erreichen jedoch hierbei die für einen Untersuchungstag nach den Sätzen in § 6 Abs. 1 insgesamt zu zahlenden Gebühren nicht die Höhe des gesetzlichen Tagegelds der Kreis-Tierärzte, so erhalten die untersuchenden Tierärzte anstelle der Gebühren das Tagegeld. Wenn bei einer Reise Geflügelsendungen verschiedener Einbringer untersucht werden, sind die Reisekosten und Tagegelber auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Gebührensbeiträge zu verteilen.

§ 8. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Meine landespolizeiliche Anordnung vom 12. September 1911 (Amtsblatt S. 364) wird hiermit aufgehoben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe ver-

wirkt ist, nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bekräftigt.

Oppeln, den 2. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f. XII 163.

Anlage.

Bescheinigung

über die erfolgte tierärztliche Untersuchung einer über (Zawłona, Heiby, Batngow, Wypelowitz, Dzwieciem, Oberberg) eingeführten Geflügelsendung.

1. Zahl und Gattung der untersuchten Tiere.

2. Ausfuhrland.

3. Herkunftsort der Tiere nebst Verwaltungsbezirk.

4. Name und Wohnort des Importeurs.

5. Bestimmungsort der Sendung (nebst Kreis).

6. Empfänger der Geflügelsendung.

7. Transportweg, den das Geflügel bis zur Grenze zurückgelegt hat.
Ist der Transport direkt ohne Umladung oder Zuladung erfolgt?

8. Art der Verpackung, in welcher das Geflügel an der Grenze eingetroffen ist:
a) in plombierten Eisenbahnwagen?
(unter Angabe der Nummer des Wagens).
b) in Käfigen oder Kisten?

Daß das oben bezeichnete Geflügel bei seinem Eintreffen an der Grenze heute von mir untersucht und frei von verdächtigen Krankheitserkrankungen befunden worden ist, bescheinigt:

(Datum)

Unterschrift.

(Stempel.)

447. Der Pfarrer Geschöfer zu Slawenzitz ist zum Distriktsinspektor der katholischen Schulen in Blechhammer, Gziffowa, Jafobswalde, Klein Althammer, Genartowitz und Miesce, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 25. April 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Räder.

II G. II/III/IV. 485.

398. Die Domäne Sowade im Kreise Oppeln, 7,4 km von der Kreisstadt Oppeln, 6,4 km vom Bahnhof Oppeln Ost und 4 km vom Bahnhof

Klein Rottoritz entfernt, soll am Montag, den 18. Mai 1914, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Hauptregierungsgebäudes hieselbst für die Zeit von Johannis 1915 bis 30. Juni 1933 meistbietend verpachtet werden.

Größe 413,9176 ha,

Grundsteuerertrag 3619,86 M.,

Erforderliches Vermögen 130 000 M.,

Städtischer Pachtzins 6610,38 M.

Pachtbedingungen und Pletungsregeln werden nach portofreier Einsendung oder gegen Nachnahme von 1,50 M. durch die unterzeichnete Regierung übersandt.

Oppeln, den 20. April 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Dr. Kurz.

III. d. V. 1. XXIX. 720. I. Aug.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

297. Bekanntmachung. Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. November 1898 verausgabten Rattowitzer Stadtanleihscheinen von 1 425 000 Mark (V. Ausgabe) sind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung vom 5. März 1914 als 16. Tilgungsrate in Höhe von 44 000 Mk. ausgelost worden:

Buchstabe A Nr. 35, 37, 38 und 98 a 5000 Mk.

Buchstabe B Nr. 10, 27, 102 und 104 a 2000 Mk.

Buchstabe C Nr. 48, 50, 81, 84, 121, 124, 130, 134, 145, 155, 171, 218, 295, 299, 319, 320, 322, 351, 401, 481, 482, 498, 685, 690, 691, 709, 788, 800, 803, 827, 859, und 870 a 500 Mk.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden hiermit erjucht, solche mit den zugehörigen Zinscheinen und Anweisungen am 1. Juli 1914 bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweigstellen, dem Schlesischen Bankverein in Breslau, dem Bankgeschäft Oppenheim & Schweizer in Breslau, dem Rattowitzer Bankverein in Rattowitz, oder bei der Stadthauptkasse in Rattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzureichen.

Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf; der Betrag fehlender Zinscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Rattowitz, den 18. März 1914.

Der Magistrat.

448. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisaußschuß mit Zustimmung aller Beteiligten beschlossen:

das dem Majoratsbesitzer Graf von Brühl-Renard auf Schloß Groß Strehlig gehörige, in der Grundsteuerunterlagenrolle des Gutsbezirks

Sucholohna eingetragene Vorwerk „Konstas“ bestehend aus den Parzellen Kartenblatt 6 Nr. 1 a—c, 2 a—h, 3 a—b, 4, 5, 6, 7, 8 a—i, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 in einer Gesamtgröße von 367 ha 43 ar 20 qm von dem

Gutsbezirk Sucholohna abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Dlschowa zu vereinigen.
Diese Bezirksveränderung tritt vom 1. Mai 1914 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 25. April 1914.
Der Kreisauschuß.

449. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Feldstraße in Hohenlinde zu enteignende, in der Gemeinde Hohenlinde belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 14. Mai 1914, vormittags 10 Uhr**, in Hohenlinde an Ort und Stelle, Feldstraße, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Gf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Hohenlinde	1	1248/256	Alexander Jonka, Zimmermann in Hohenlinde.	Hohenlinde	6	158	Hofraum an der Feldstraße	—	1	86
2	desgl.	1	1244/256	Paul Schweinösch, Bergmann und Ehefrau Christine, geb. Jonka, in Hohenlinde.	desgl.	6	160	desgl.	—	—	12

Beuthen OS., den 1. Mai 1914.

Der Königl. Landrat als Enteignungskommissar.
J. B. Dr. Pöffe, Regierungsassessor.

450. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Offenlegung der Jahnstraße in Rattowitz zu enteignende, in der Stadt Rattowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 18. Mai 1914, mittags 1 Uhr**, in Rattowitz bei dem Grundstück Grundbuchblatt 1404 auf der Jahnstraße in Rattowitz anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Gf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Rattowitz	3	2711/80 2712/80	Rosenba Franziska, geb. Zajac, Hausbesitzerin in Rattowitz.	Rattowitz	38	1404	Beg. Beg.	—	—	99 15

Oppers, den 3. Mai 1914.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

451. Wanderlehrertätigkeit während des Sommerhalbjahres 1914.

a) Direktoren und Landwirtschaftslehrer der landwirtschaftlichen Winterschulen.

Die Bereisung der Bezirke durch die Direktoren und Landwirtschaftslehrer der Winterschulen ist wieder aufgenommen worden. Ihre Lehrbezirke sind wie folgt festgesetzt:

Schule Neisse: 1. Direktor Gottschalg; die Kreise Neisse und Grottkau (westlich der Chaussee Seiffersdorf—Voitmannsdorf); 2. Landwirtschaftslehrer Dr. Herholz; die Kreise Falkenberg und Grottkau (östlich der Chaussee Seiffersdorf—Voitmannsdorf);

Schule G eoschütz: 1. Direktor Gottwald; die Kreise G eoschütz und Ratibor (links der Ober- und südlich der Bahnstrecke G eoschütz—Ratibor); 2. Landwirtschaftslehrer Brodmeyer; die Kreise Neustadt und Ratibor (rechts der Ober- und nördlich der Bahnstrecke G eoschütz—Ratibor);

Schule Tarnowitz: 1. Direktor Dekonomicrot Arndt; die Kreise Beuthen, Tarnowitz und Sublinky; 2. Landwirtschaftslehrer (zurzeit unbesetzt) im Bedarfsfalle wird der Direktor — bis zur Berufung eines Fachlehrers — mit entsprechendem Auftrag versehen werden: die Kreise Rattowitz, Pleß, Rybnik, Zabrze, Tost-Gleitwitz.

Schule Cosel: Direktor Meisel; die Kreise Cosel, Groß Strehlitz und Oppeln (südlich der Malapane);

Schule Rosenberg: Direktor Jaseller; die Kreise Rosenberg, Kreuzburg und Oppeln (nördlich der Malapane);

Die Direktoren der beiden letztgenannten Schulen üben ihre Wanderlehrertätigkeit nur insoweit aus, als es der Unterricht in der Schule zuläßt. Vorträge, Kurse usw. der vorgenannten Direktoren und Landwirtschaftslehrer, soweit sie in der Ausübung ihrer Bezirkstätigkeit erfolgen, sind kostenlos, worauf die landwirtschaftlichen Vereine, Gemeinden usw. ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Bezügliche Anträge sind möglichst frühzeitig an die betreffenden Herren direkt zu richten.

b) Tierzuchtinspektoren.

Die Einteilung ihrer Bezirke ist folgende: Tierzuchtinspektion Breslau (Tierzuchtinspektor und Geflügelzuchtinspektor Stade): als Geflügelzuchtinstruktor bereist er die ganze Provinz Schlesien;

Tierzuchtinspektion Münsterberg (Tierzuchtinspektor Adam): Kreise Neisse, Grottkau;

Tierzuchtinspektion Oppeln (Tierzuchtinspektor Hignla): Kreise Oppeln, Falkenberg, Kreuzburg, Rosenberg, Sublinky, Groß Strehlitz;

Tierzuchtinspektion Ratibor (Tierzuchtinspektor Juschke): Kreise Ratibor, G eoschütz, Neustadt,

Cosel, Gleitwitz, Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Rattowitz, Pleß, Rybnik.

c) Obstbauwanderlehrer.

Obstbauinspektor Rein in Breslau (für die ganze Provinz); und (nebenamtlich) Obergärtner Rengsch in Poppelau, Kreis Rybnik (für den Regierungsbezirk Oppeln).

(Vorträge aus dem Gebiete des Obst- und Gartenbaues, sachverständige Beratung in allen, den Obst- und Gartenbau betreffenden Fragen. Bedingungen für die Inanspruchnahme durch die Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Breslau X, Matthiasplatz 6.)

d) Für Vorträge, Kurse usw. stehen den landwirtschaftlichen Vereinen außerdem die in Breslau wohnhaften Beamten der Landwirtschaftskammer unter den bekannten Bedingungen zur Verfügung.

Anträge auf die Inanspruchnahme der unter c) und d) genannten Beamten sind an die Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasplatz 6, zu richten. TgB.-Nr. 7. 14/14.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

I a X 524.

452.

Viehseuchen.

Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Rattowitz: Unter dem Rindvieh des Vorwerks Batngow.

Bruckseuche. Kreis Neustadt OS.: Unter dem Pferdebestande des Ackerbürgers Alexander Schneider in Ober Glogau, Hinterdorfstraße Haus Nr. 457.

Erlöschten:

Bruckseuche. Kreis Neisse: Bei den davon befallen gewesenen Pferden des Dominiums Geseß.

453.

Personalmeldungen

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden 4. Klasse: dem Rektor Johannes Duffa in Golemba, Kr. Rattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Maschinenaufseher Luge, dem Grubenwaldben Drziska, beide in Borstigewitz, Kr. Zabrze, dem Bremser Kaintsch in Zabrze, dem Nebenarbeiter Wisla in Laurahütte, Landkreis Rattowitz.

Benannt: Pfarrer Karl Gause in Großcarlowitz zum Erzpriester des Archipresbyterats Otmuchau, Reg.-Assessor Frhr. v. Deynhaußen aus Wühlstein (Ruhr) zum Vorsitzenden der Beranlagungskommission in Gleitwitz.

Entbunden: Zivilanwärter Hartig aus

Oppeln als Steuer supernumerar zur Veranlagungskommission in Gleiwitz.

Uebertragen: die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle der königlichen Forstkasse Murow dem königlichen Förster Raatz in Alt-ruppin.

Ueberwiesen: Geh. Regierungsrat Wohlfarth in Oppeln der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Geheimter Regierungsrat von Radecke in Oppeln der königlichen Regierung in Cassel und Regierungsassessor von Uslar in Oppeln der königlichen Regierung in Cassel; Gerichtsassessor Dr. Saalwächter aus Berlin dem Vorstehenden der Veranlagungskommission in Rattowitz als Hilfsarbeiter.

Ubernommen: Militäranwärter Buzitzky als Steuer supernumerar bei der Veranlagungskommission in Beuthen OS.

Bestätigt: die Erbschaft des Kaufmanns Emil Pietrusky in Kreuzburg OS. als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Kreuzburg OS. für eine mit dem 31. Dezember 1918 abschließende Amtsdauer.

Gewählt: an Stelle des Rittergutsbesizers und Kreisdeputierten Lorenz auf Peterwitz, Kreis Meisse, der Herrschaftsbesizer Graf Alfred von Strachwitz auf Schminshaw, Kreis Groß-Strehlitz, zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses Oppeln.